



ABB Ltd, Zürich
Statuten

Power and productivity
for a better world™



Statuten der ABB Ltd, Zürich

21. April 2016

Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Firma, Sitz

Artikel 1

Unter der Firma

ABB Ltd

ABB AG

ABB SA

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Zweck

Artikel 2

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, insbesondere mit Tätigkeitsbereichen auf dem Gebiet von Industrie, Handel und Dienstleistungen.
- 2 Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.
- 3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem zusammenhängen.

Dauer

Artikel 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2: Aktienkapital

Aktienkapital

Artikel 4

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 265 769 191.68, eingeteilt in 2 214 743 264 voll liberierte Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.12.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 4^{bis}

- 1 Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 210 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.12 um höchstens CHF 25 200 000 erhöhen, davon
 - a) bis zu einem Betrag von CHF 24 000 000 durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten, neu auszugebenden oder bereits begebenen Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und
 - b) bis zu einem Betrag von CHF 1 200 000 durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften an die Aktionäre ausgegeben werden. Von den Aktionären nicht bezogene Optionsrechte kann der Verwaltungsrat anderweitig im Interesse der Gesellschaft ausgeben.

Bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, oder bei der Ausgabe von Optionsrechten ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und /oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

- 2 Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleiensobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder der Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: die Anleiensobligationen oder anderen Finanz-

marktinstrumente sind zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Das Vorwegzeichnungsrecht kann auch indirekt gewährt werden.

- 4 Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 94 038 800 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.12 um höchstens CHF 11 284 656 erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten darauf an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- 5 Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

Genehmigtes Aktienkapital

Artikel 4^{ter}

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2017 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 24 000 000 durch Ausgabe von höchstens 200 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.12 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.
- 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder

einen Dritten mit anschliessendem Angebot an die Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- 4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:
 - a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
 - b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen.

Aktienbuch und
Eintragungs-
beschränkungen,
Nominees

Artikel 5

- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort und Adresse eingetragen.
- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
- 3 Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten («Nominees») mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

- 5 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren.
- 6 Ungeachtet von Absatz 2–4 dieses Artikels können Erwerber von Namenaktien im Aktienbuch bei Euroclear Sweden AB («Euroclear») gemäss schwedischem Recht eingetragen werden.

Aktienzertifikate und Bucheffekten

Artikel 6

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.
- 2 Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.
- 3 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 4 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.
- 5 Nicht verurkundete Namenaktien, die bei Euroclear buchmässig geführt werden, können gemäss schwedischem Recht verpfändet werden.

Rechtsausübung

Artikel 7

- 1 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Dividendenprogramm

Artikel 8

- 1 Die Gesellschaft hat ein Dividendenprogramm eingerichtet, wonach Aktionäre, die in Schweden ansässig sind, die Möglichkeit erhalten, sich als Aktionäre von insgesamt höchstens 600 004 716 Namenaktien der Gesellschaft mit ruhendem Dividendenrecht bei Euroclear zu registrieren. Solange diese Namenaktien bei Euroclear registriert sind, ruht der Dividendenanspruch auf diesen Namenaktien gegenüber der Gesellschaft. Statt dessen wird auf jeder dieser Namenaktien ein Betrag in schwedischen Kronen von ABB Norden Holding AB mittels Dividendenberechtigung an einer Vorzugsaktie bezahlt, der der beschlossenen Dividende auf einer Namenaktie der Gesellschaft entspricht.
- 2 Die Generalversammlung berücksichtigt bei ihrem Dividendenbeschluss, dass die Gesellschaft nur auf diejenigen Aktien eine Dividende bezahlt, die nicht am Dividendenprogramm teilnehmen.

Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Zuständigkeit

Artikel 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ordentliche Generalversammlungen

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Ausserordentliche Generalversammlungen

Artikel 11

- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.

- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge.

Einberufung

Artikel 12

- 1 Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Aktionäre können überdies schriftlich (mit uneingeschriebenem Brief) orientiert werden. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
- 2 Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Traktandierung

Artikel 13

- 1 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 48 000 oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre angebeht werden.
- 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.
- 3 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

Vorsitz der
General-
versammlung,
Protokoll,
Stimmzähler

Artikel 14

- 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3 Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Vertretung der
Aktionäre

Artikel 15

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.
- 2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.
- 3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Stimmrecht

Artikel 16

Unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Beschlüsse,
Wahlen

Artikel 17

- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl be-

schliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

- 3 Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.
- 4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Befugnisse der General- versammlung

Artikel 18

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- c) die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 34 dieser Statuten
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Besonderes Quorum

Artikel 19

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung

- d) die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts und die Aufhebung einer solchen Beschränkung
- e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
- f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
- g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Anzahl der
Verwaltungsräte

Artikel 20

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern.

Wahl, Amtsdauer

Artikel 21

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
- 3 Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Organisation
des Verwaltungsrates,
Ersatz
der Auslagen

Artikel 22

- 1 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vize-Präsidenten wählen. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Einberufung

Artikel 23

Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied oder der Vorsitzende der Konzernleitung es schriftlich verlangt.

Beschlüsse

Artikel 24

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse können im Zirkulationsverfahren (schriftlich) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Befugnisse des Verwaltungsrates

Artikel 25

- 1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - b) die Festlegung der Organisation
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes und die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - g) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen sowie die Erstattung des erforderlichen Kapitalerhöhungsberichtes
 - h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Übertragung
von Befugnissen

Artikel 26

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen übertragen.

Zeichnungs-
berechtigung

Artikel 27

Die rechtsverbindliche Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch Dritte wird in einem Organisationsreglement festgelegt.

C. Vergütungsausschuss

Anzahl der
Mitglieder

Artikel 28

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Wahl, Amtsdauer

Artikel 29

- 1 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
- 3 Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bezeichnen.

Organisation
des Vergütungs-
ausschusses

Artikel 30

- 1 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.
- 2 Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Artikel 31

- 1 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.
- 2 Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung unterbreitet, und für welche Funktionen er selbst im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung festsetzt.
- 3 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

D. Revisionsstelle

Artikel 32

- 1 Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Abschnitt 4: Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 33

- 1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- 2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungs-

elemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

- 3 Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.
- 4 Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die strategische und/oder finanzielle Ziele berücksichtigen, deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst, sowie an Elementen zwecks Mitarbeiterbindung. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.
- 5 Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und Zielwerte der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.
- 6 Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zusätzlich in der Form von aktienbasierten Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.
- 7 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

Genehmigung
der Vergütung
durch die
General-
versammlung

Artikel 34

- 1 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der:
 - a) Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
 - b) der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.
- 2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- 3 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer Generalversammlung zur Genehmigung.
- 4 Vergütung kann vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.

Zusatzbetrag für
Wechsel in der
Geschäftsleitung

Artikel 35

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 30% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Abschnitt 5: Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Kredite

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 36

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf die letzte Gesamtjahresvergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Kredite

Artikel 37

An ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen keine Kredite ausgerichtet werden.

Abschnitt 6: Mandate ausserhalb des Konzerns

Mandate ausserhalb des Konzerns

Artikel 38

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.

- 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels:
 - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
 - c) Mandate in Vereinen, wohltätigen Organisationen, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Institutionen und anderen ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünfundzwanzig solche Mandate wahrnehmen.
- 4 Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Abschnitt 7: Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Geschäftsjahr,
Geschäftsbericht

Artikel 39

- 1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1999.
- 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Verteilung des
Bilanzgewinns,
Reserven

Artikel 40

- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

- 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.
- 3 Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Abschnitt 8: Bekanntmachungen, Mitteilungen

Bekannt-
machungen,
Mitteilungen

Artikel 41

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Abschnitt 9: Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Artikel 42

- 1 Art. 38 tritt nach der ordentlichen Generalversammlung 2015 in Kraft.

Kontakt

ABB Ltd

Postfach

CH-8050 Zürich

Telefon +41 (0)43 317 71 11

Fax +41 (0)43 317 44 20

www.abb.com